

Richtlinien

Der Gemeinde Georgensgmünd



für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwasseranlagen in Wohngebäuden.

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Georgensgmünd fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Auf die Auszahlung der gewährten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur in dem Umfang ausbezahlt, soweit die dafür im Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft sind.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) mit Regenwasseranlagen.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z. B. für die Gartenbewässerung, gegebenenfalls für die WC-Spülung.

Förderungsfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen (Nr.6):

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erarbeiten,
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystem (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen), ausgeschlossen von der Förderung sind Dachrinnen und Fallrohre,
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteile (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne),
- Umrüstung bestehender Erdöltanks und Abwassergruben, ausgenommen deren Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3. Die Förderung wird ausgeschlossen

- wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderungsprogrammen bereits in Anspruch genommen werden,
- für bereits bestehende Anlagen,
- Wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist.

4. Förderungsgrundsätze

Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen.

Arbeiten an der Trinkwasserinstallation (z.B. Trinkwassernachspeisung) sind ausschließlich von bei den Gemeindegewerken Georgensgmünd zugelassenen Vertragsinstallationsfirmen durchzuführen. Bei der Materialwahl des Rohrleitungsnetzes sind aus Korrosionsgründen Kunststoffrohre empfehlenswert.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze:

- Der Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, evtl. zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.
- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so dass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. Steckschlüssel).
- Der Bau und der Betrieb der Regenwasseranlage ist vor Inbetriebnahme dem staatlichen Gesundheitsamt Roth anzuzeigen.
- Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation gemäß Trinkwasserverordnung ist der Haus- und Grundstückseigentümer.

5. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw., bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch deren Verwalter. Der Antrag ist formlos zu stellen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Gemeinde Georgensgmünd prüft, ob Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten (Anschaffungs- und Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Der Zuschuss wird gemäß Nr. 9 nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der Schlussrechnung mit einem Fördersatz von maximal 50 v.H. bis zum Höchstsatz nachfolgender Tabelle aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt.

Eigenleitungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

Der Förderbetrag in € ist auf das Fassungsvermögen der Zisterne in cbm bezogen (die Bandbreite erstreckt sich von mindestens 1 cbm bis 10 cbm).

Förderstufe	Fassungsvermögen m ³	Förderbetrag in EUR
1	1 – 1,99	475,00
2	2 – 2,99	525,00
3	3 – 3,99	575,00
4	4 – 4,99	625,00
5	5 – 5,99	675,00
6	6 – 6,99	725,00
7	7 – 7,99	775,00
8	8 – 8,99	825,00
9	9 – 10,99	875,00

Die Zuschüsse in der o.g. Form gelten ab 01.01.2003.

7. Sonstige Voraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Georgensgmünd Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck erforderlich sind.

Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

8. Antragsverfahren

Dem Antrag sind – soweit gefordert – folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums),
- Lageplan (Flurkarte 1:1000),
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlagenteilen und Leitungen,
- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung,
- Genehmigung, soweit erforderlich, für den Bau der Regenwasseranlage,
- Baugenehmigung der vorhandenen Bebauung.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein könnte.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag genannte Konto erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahmen unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung innen 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Gemeinde Georgensgmünd einzureichen.

Die Gemeinde Georgensgmünd – Kämmerei – erhält wegen des Vollzugs der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen Abdruck der Bewilligungsmitteilung zur Kenntnis.

10. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Georgensgmünd auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

11. Abrechnung

Bei Anlagen, die auch an die WC-Spülung angeschlossen sind, wird jährlich pauschal eine Abwassereinleitungsmenge von 8 cbm / Benutzer in Rechnung gestellt. Es steht dem Betreiber frei einen niedrigeren Verbrauch über entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen.

12. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Georgensgmünd, 17.04.2003
Gemeinde Georgensgmünd